

**Vereinbarung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V
zur Berücksichtigung von Vorab-
Praxisbesonderheiten
nach § 106 Abs. 5a SGB V**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und

**AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Rainer Striebel
(nachstehend AOK PLUS genannt)

Präambel

Die AOK PLUS und die KV Sachsen sind bestrebt, den Verordnungsanteil rabattierter Arzneimittel (gemäß § 130a Abs. 8 SGB V) zu erhöhen und damit die Wirtschaftlichkeit der Versorgung (gemäß § 12 SGB V) zu verbessern. Gleichzeitig sind sich die Vertragspartner einig, dass durch die Verordnung rabattierter Arzneimittel dem Vertragsarzt kein wirtschaftlicher Nachteil und bürokratischer Mehraufwand entstehen soll.

Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V haben derzeit keinen Einfluss auf den ausgewiesenen Bruttopreis eines Arzneimittels (§ 300 SGB V). Im Ergebnis ist es daher möglich, dass der ausgewiesene Bruttopreis des rabattierten Arzneimittels größer sein kann als der Bruttopreis des preisgünstigsten austauschbaren Generikums. Der den Krankenkassen zustehende Rabatt wird erst im Nettopreis wirksam. Die AOK PLUS trägt die wirtschaftliche Verantwortung dafür, dass der Nettopreis des rabattierten Arzneimittels grundsätzlich günstiger ist als der Nettopreis des preisgünstigsten austauschbaren Generikums.

§ 1 Zielvereinbarung

Zusätzlich zur Arzneimittelvereinbarung des Jahres 2010 gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die AOK PLUS nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V über die Regelungen der Arzneimittelvereinbarung hinaus folgendes Ziel. Der Anteil der verordneten bzw. abgegebenen rabattierten Arzneimittel gemäß § 130 a Abs. 8 SGB V wird erhöht.

§ 2 Zielumsetzung

Die KV Sachsen und AOK PLUS wirken mit geeigneten Maßnahmen auf eine Wirkstoffverordnung anstelle der Verordnung von Handelsnamen hin. Nur in medizinisch begründeten Fällen soll eine konkrete Arzneimittelverordnung unter Berücksichtigung von aut idem erfolgen.

Dies dient der Gewährleistung, dass mittels der gesetzlichen Regelungen des § 129 SGB V durch die Apotheke ein rabattiertes Arzneimittel und in lediglich medizinisch notwendigen Fällen das tatsächlich verordnete Arzneimittel dem Versicherten der AOK PLUS zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Vorab anerkannte Praxisbesonderheiten

- (1) Zwischen den Vertragspartnern wird die entsprechend §§ 1 und 2 vorgenommene Verordnung der rabattierten Arzneimittel als zweckmäßig und wirtschaftlich angesehen. Damit wäre dies von der Prüfungsstelle vor der Einleitung eines Prüfverfahrens vorab zu berücksichtigen (vgl. § 106 Abs. 5a Satz 12 SGB V nebst Gesetzesbegründung).
- (2) In der Vorabprüfung, welche nach § 106 Abs. 5a SGB V i. V. m. Anlage 1 § 4 Abs. 2 der Prüfungsvereinbarung¹ auf Basis von Bruttopreisen erfolgt, soll die positive Differenz zwischen dem Bruttopreis des rabattierten Arzneimittels bei Abgabe und dem Bruttopreis des preisgünstigsten austauschbaren Generikums als Praxisbesonderheit gelten. Diese Differenz soll bei der Ermittlung der Überschreitung des Richtgrößenvolumens für zu Lasten der AOK PLUS verordneten bzw. abgegebenen rabattierten Arzneimitteln vorab anerkannt und im Prüfverfahren berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Arzneimittel, welche bereits als Praxisbesonderheit nach Anlage 1.1 der Prüfungsvereinbarung¹ berücksichtigt wurden.

¹ Prüfungsvereinbarung über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss in Sachsen zwischen der KV Sachsen und den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen in Sachsen

- (3) Die KV Sachsen beantragt im Auftrag des jeweiligen Leistungserbringers die Berücksichtigung dieser Praxisbesonderheit gemäß § 106 Abs. 5a Satz 8 SGB V gegenüber der Prüfungsstelle zur weiteren Veranlassung. Die Information der Prüfungsstelle über diese Vereinbarung seitens der KV Sachsen gilt als Antrag des jeweiligen Leistungserbringers auf Vorab-Berücksichtigung dieser Praxisbesonderheit bei allen künftigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, in denen die Verordnungsweise von Arznei- und Verbandmitteln geprüft wird und entsprechende Daten nach Absatz 4 vorliegen.
- (4) Die AOK PLUS übermittelt hierzu der Prüfungsstelle die notwendigen Daten; erstmals für Verordnungen ab dem 1. Januar 2010. Die Übermittlung erfolgt jeweils bis spätestens 31. Juli für die Verordnungen des Vorjahres.
- (5) Bei der Berechnung eines möglichen Regresses ist immer der Nettopreis des tatsächlich verordneten bzw. abgegebenen Arzneimittels entsprechend der Prüfungsvereinbarung zu verwenden.

Dresden, den 7. Mai 2010

gez. Striebel
AOK PLUS

gez. Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen